

THEOLOGISCHE REVUE

121. Jahrgang
– November 2025 –

Retterath, Marc: Kirchenrechtliche Vorschriften und Rubriken zur kirchlichen Eheschließung im Erzbistum Köln seit dem Konzil von Trient. Eine rechtshistorische Studie. – Hamburg: Verlag Dr. Kovač 2024. (LIII) 229 S. (Theos Studienreihe Theologischer Forschungsergebnisse, 171), kt. € 98,80 ISBN: 978-3-339-13852-1

Die vorliegende Arbeit wurde 2023 von der Päpstlichen Univ. Antonianum in Rom als Diss. angenommen. Marc Retterath unternimmt es erstmals, die teils bereits aus liturgiewiss. und -geschichtl. Sicht untersuchten Rituale und Agenden kirchenrechtl. und rechtsgeschichtl. zu erforschen.

Zunächst bietet R. einen kurzen Abriss der Entwicklung christl. Eheschließungen bis zum Konzil von Trient. Schon in den ersten Jh. hätten Christen unter Berufung auf bibl. Bezüge entweder nach jüdischen oder römischen Riten geheiratet. Schon ab dem zweiten Jh. habe ein nihil obstat des Ortsbischofs eingeholt werden sollen bis ab dem 7./8. Jh. christl.-liturg. Eheschließungsriten aufkamen. Klandestine Ehen, Ehen die entweder im Geheimen oder ohne Zustimmung der Eltern geschlossen wurden, hätten schon früh ein Problem für die Nachweisbarkeit einer Eheschließung dargestellt, insbes. mit Blick auf mögliche Bigamie und die Legitimität der Nachkommenschaft.

Das 1614 von Papst Paul V. im Nachgang des Trienter Konzils promulierte Rituale Romanum wurde den Diözesanbischöfen zur Verwendung angemahnt aber nicht vorgeschrieben. Es wird besonderer Wert auf das Aufgebot gelegt, um mögliche Ehehindernisse im Vorfeld zu erkennen. Konsensabgabe und Ehesegen werden als zwei gleichwertige Elemente zur vollständigen Eheschließung ausgestaltet. Doch schon 1281 wurden auf der Kölner Synode Regeln für das Aufgebot erlassen und 1371 verschärft, 1452, 1483, 1527, 1536 und 1549 bestätigt: ein Regelverstoß konnte mit Suspension und Verlust des Benefiziums bestraft werden. Zudem wurden drakonische Strafen für klandestine Ehen und das Verheimlichen von Ehehindernissen angedroht, wenigstens die Exkommunikation oder auch körperliche Strafen. Nur der Bischof oder der Offizial konnten diese Exkommunikation – gegen Gebühr – lösen (73). 1598 verwies der Kölner Erzbischof auf das Ehedekret *Tametsi* des Tridentinums und 1612 wurden erneut Anweisungen über die Voraussetzungen zur Eheschließung veröffentlicht. Die Wirren der Reformation haben letztlich dazu geführt, dass die Reformen des Konzils nicht gleichzeitig und nicht überall umgesetzt werden konnten. Im 19. Jh. kam es schließlich zu den „Kölner Wirren“, die über die Fragen der Eheschließungsform und der religiösen Kindererziehung bei Mischehen entstanden und die zur zwischenzeitlichen Absetzung des Kölner Erzbischofs durch den preußischen König führten.

Nach dieser lehrrechtlichen Einleitung kommt R. im 3. Teil zu den liturgischen Büchern in Köln und stellt die Rituale von den vorreformatorischen bis zu denen des 20. Jh.s in der Reihenfolge

ihres Erscheinens vor. R. resümiert nach dieser Darstellung, dass Verlobungsriten in den Ritusbüchern mal enthalten (zw. 1614–1674; 1720–1756) waren, dann wieder ausgelassen (zw. 1674–1715; 1756–1887) wurden und ab 1929 durch ein Vertragsformular ersetzt wurden. Bis 1929 gab es einen eigenen Ritus für die Verlobung, die auch nur aus schwerem Grund gelöst werden durfte, andernfalls beging man eine Todsünde. Auch die Vorschriften für das Aufgebot waren streng und ausführlich dargelegt.

Es fällt auf, dass das tridentinische Rituale in Köln von 1614 hinsichtlich der Eheschließung letztlich bis zum Codex von 1917 in weiten Teilen maßgeblich war und durch *Tametsi* lediglich die schon zuvor als Ehehindernis geltenden Verwandtschaftsgrade und die Grade der öffentlichen Ehrbarkeit angepasst wurden. An den trennenden Ehehindernissen hat sich bis heute nur wenig verändert. Ab 1720 werden schließlich auch differenzierte Regelungen für die dispensablen Ehehindernisse und die Verfahren zur Dispenserteilung im Rituale aufgeführt. Dabei waren die Dispensgründe weit vielfältiger als heute. Bspw. wurden je nach Verwandtschaftsgraden bei größerer Nähe schwerer wiegende Gründe gefordert als bei weiterer Entfernung. Hier konnte es auch um Geld gehen: Eine große Spende oder ein Kriegseinsatz gegen Feinde der Kirche, aber auch fehlende Mitgift. Ebenso spielten ein drohender Ehrverlust oder Skandal eine wichtige Rolle.

Der Ritus der Eheschließung war bis 1929 ausführlicher gestaltet, da Ringsegnung und die Frage nach dem Ehemens größeren Raum einnahmen. Auffällig für die Kölner Rituale ist, dass der Brautsegen vor der eigentlichen Trauung gespendet wurde. Ferner konnte 1614 eine eigene, erstmals amtliche, für das Erzbistum Köln geltende *Agenda* eingeführt werden, wenn auch nicht sogleich überall im Erzbistum. Zwar erschien das *Rituale Romanum* im selben Jahr, war aber nicht verbindlich zur Benutzung vorgeschrieben. So fasst R. zusammen: „Die *Agenda* hatte dabei eine Funktion, die weit über die Eigenschaften eines liturgischen Buches hinausgingen: durch die Einarbeitung umfangreicher pastoraler und kirchenrechtlicher Anmerkungen wurde es zu einem Handbuch und Nachschlagewerk.“ (219) – auch wenn die *Agenda* dadurch unhandlich wurde. In der Neufassung von 1720 wurde dieses Format beibehalten und um detaillierte Erläuterungen zu Dispensverfahren ergänzt. Erst 1929 erfolgte eine Anpassung an das *Rituale Romanum*, bis 1950 mit der Einführung des Einheitsrituale, der *Collectio Rituum* die kölnische Eigentradition gänzlich endete.

Dem Leser erschließt sich zum Ende des Buches die besondere Bedeutung des Eigenritus in einer Teilkirche, der letztlich erst Mitte des 20. Jh.s gänzlich endete und universalkirchlicher Zentralisierung zum Opfer gefallen ist. Offen bleibt, ob und inwieweit der „Kölner Ritus“ von anderen teilkirchlichen oder universalkirchlichen Riten abweicht und ob es sich dabei um ein kölnisches Spezifikum handelte, oder ob es überall derartige lokale Eigenheiten gab. Dafür geht die Studie Einzelheiten und Besonderheiten in der Text-, Layout- und Druckgeschichte nach, was gelegentlich etwas detailverliebt erscheint.

Über den Autor:

Martin Zumbült, Dr. Lic. Iur. Can., Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Münster (zumbuelt-m@bistum-muenster.de)